

Ra 2 - Juli 1948

Bern, den 1. Juli 1948.

r.B.51.350.Cha.O. - HD

ad: B.180.- JP/HBMS 23
Kopie
vorliegen
1. IX. 48.Jaccard.
22.VII.

M. 22.VII.

Herr Geschäftsträger,

Wir beehren uns, auf Ihr Schreiben vom 6. April 1948 betreffend die Kriegsschäden an schweizerischem Eigentum in China zurückzukommen. Von Ihren Ausführungen, insbesondere über die Besprechung von Herrn Piffaretti mit Herrn Dr. Huang Tsen-ming, haben wir mit Interesse Kenntnis genommen. Es geht daraus namentlich hervor, dass das chinesische Aussenministerium auf das in Ihrer Note vom 20. Februar d.J. formulierte Begehren nicht eintreten kann. Damals hatten Sie der chinesischen Regierung nahegelegt, sie möge in ihre Reparationsforderungen gegenüber Japan auch die für die Vergütung der in China entstandenen schweizerischen Kriegsschäden benötigten Summen einbeziehen. Die Ablehnung dieses Wunsches erfolgte, weil China aus prinzipiellen Erwägungen die Gleichbehandlung von Ausländern mit seinen eigenen Staatsangehörigen in der Sache nicht gewähren will.

Die Stellungnahme des chinesischen Aussenministeriums ist uns nicht ohne weiteres verständlich. Rechtlich ist sie allerdings nicht anfechtbar. Es ist aber nicht einzusehen, welche Nachteile China allenfalls erwachsen, wenn es die kriegsbedingten Verluste von Angehörigen der nicht mit ihm in Feindseligkeiten verwickelten Staaten aus den ihm zukommenden Reparationsleistungen decken würde. Eine Gleichbehandlung der schweizerischen mit den chinesischen Betroffenen wäre wünschbar, umsomehr als die Schweizer in China z.B. durch ihre Steuerleistungen am Wiederaufbau mithelfen. Wir würden es begrüßen, wenn die chinesische Regierung ihre bisherige Auffassung nochmals überprüfen wollte. Ein dahingehendes Begehren schiene uns nicht zuletzt deshalb gerechtfertigt, weil die schweizerischen Geschädigten als Angehörige einer mit China befreundeten Nation zu gelten haben.

Zur Zeit halten wir allerdings weitere Schritte in der Sache nicht für tunlich. Vielleicht bietet sich Ihnen in der näheren Zukunft Gelegenheit, das Problem nochmals beim chinesischen Aussenministerium zur Sprache zu bringen. Dabei könnte auf die Ueberlegungen im vorhergehenden

Kopie ging an die Schweiz. Gesandtschaften in Washington und London zur vorläufigen Unterrichtung.

An die Schweizerische Gesandtschaft,

N a n k i n g.

Alinea hingewiesen werden. Ausserdem wäre Herrn Huang unter Verdankung seines Anerbietens zu bestätigen, dass die Schweiz darauf verzichten muss, an der Friedenskonferenz mit Japan die Frage der Wiedergutmachung der schweizerischen Kriegsschäden im Fernen Osten aufzurollen. Als am Kriege nicht teilnehmender Staat kann sie von Japan keine Reparationen verlangen. Unter diesen Umständen kommt auch eine Vertretung der schweizerischen Ansprüche durch die chinesische Regierung nicht in Betracht. Um allfällige Missverständnisse richtigzustellen fügen wir bei, dass wir nie der Auffassung waren, die chinesische Regierung habe im Auftrag oder im Namen der Schweiz deren Vergütungsbegehren geltend zu machen. Wir dachten lediglich daran, dass China die in seinem Hoheitsgebiet kriegsgeschädigten Schweizer hätte entschädigen können, wobei ihm die Möglichkeit offen stünde, sich die dafür benötigten Mittel von Japan ersetzen zu lassen.

Wenn gegenüber dem chinesischen Aussenministerium angedeutet wurde, gemäss einer allgemein anerkannten Regel habe für Kriegsschäden im engeren Sinne des Wortes, also für Schäden aus kriegerischen Handlungen, der Staat, auf dessen Territorium sie eintraten, und nicht der Verursacherstaat, aufzukommen, so trifft dies nur mit der Beschränkung zu, dass der Gebietsstaat darüber zu entscheiden hat, ob er derartige Verluste wieder gutmachen will oder nicht. Seine diesbezüglichen Verfügungen sind landesrechtlicher Natur. Eine völkerrechtliche Pflicht zur Behebung der Kriegsschäden obliegt ihm nicht. Wir geben es Ihnen anheim, zu prüfen, ob eine Präzisierung der Rechtslage im erwähnten Sinne sich gegenüber Herrn Dr. Huang als notwendig erweist.

Es würde uns interessieren zu vernehmen, ob die "Far Eastern Commission" bereits einen Entscheid fällte betreffend die Vergütung der von Bolivianern im Fernen Osten erlittenen Kriegsschäden. Sofern Sie uns hierüber keine Angaben machen können, behalten wir uns vor, die Schweizerische Gesandtschaft in Washington bzw. London mit entsprechenden Nachforschungen zu beauftragen. Für alle Fälle übermachen wir ihnen je ein Doppel der vorliegenden Ausführungen zu ihrer vorläufigen Kenntnisnahme.

Genehmigen Sie, Herr Geschäftsträger, die Versicherung unserer vorzüglichsten Hochachtung.

EDG. POLITISCHES DEPARTEMENT
 Secrétariat Fédéral à l'Administration Générale

sig. Hofer